



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.III. Ej. Revers wegen des Ertz-Truchseiß-Amtten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
August.

N. III.

1649.
August.

Chur-Pfälzischer Revers wegen des Erg-Truchsessens-Amtes u.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Ludwig, Pfalz-Grav bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erg-Truchsess und Chur-Fürst u. Thun kund und bekennen hiemit u.

N. III.
Revers we-
gen des Erg-
Truchsessens-
Amtes.

Ob Wir Uns wohl in Unserer Ihrer Römischen Kaiserlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrn, alhier anwesenden Herren Plenipotentiarien ausgelieferten Ratification, so dann in der von Uns über die Ober-Pfalz ausgefertigten, und des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz Liebden gegen einen Schein deponirten Renunciacion, von deswegen, daß Wir von Ihrer Kaiserlichen Majestät mit einem andern Erg-Amt, Titel und Wapen noch nicht versehen seyn, des Erg-Truchsessens Titel und Wapen gebraucht, auch noch gegenwärtig Uns dessen gebrauchen, so versprechen Wir dennoch vestiglich und bey Unsern Churfürstlichen Worten, daß so bald hochgedachte Römisch-Kaiserliche Majestät Uns ein anders der Churfürstlichen Würdigkeit gemässes Erg-Amt, Titel, Wapen, und was dem anhängig, werden allergnädigst conferirt haben, Wir Uns alsdenn des jetzigen Erg-Truchsessens Tituls und Wapens bezgeben, und nachsolcher Zeit denselben nicht mehr führen noch gebrauchen; Auch da sich unterdessen die Gelegenheit begeben würde, das Churfürstliche Erg-Truchsessens Amt, und was demselben anhängig, auch solches ausweisen, zu exerciren, daß Wir Uns dessen ganz nichts annehmen, noch unterfangen wollen. Es wäre dann daß sich der in Instrumento Pacis geführte Fall wegen Absterbung der Wilhelmischen Linien begeben sollte: Gesfällt dann des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden noch dessen Nachkommen und Erben dieser Interims-Gebrauch an Dero Chur-Würden, Erg Amt und was demselben anhängig, auch demjenigen, so deshalb im Frieden-Schluß enthalten, zu keinem Prajudiz gereichen soll. Allermögen Wir auch, sobalden Wir, wie obgemeldet, mit einem andern Titel, Wapen und Erg-Amt, auch was dem anhängig, versehen, die aus Händen gestellte Ratification und Renunciacion mit Auslassung des bis dahin gebrauchten Tituls und Wapens unferstigen, und mit dem neuen acquirirten Titel versehen wollen. Jedoch alles mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß im Fall der Friede (welches Gott verhüten wolle) seinen Fortgang nicht sollte erreichen, noch das, so im Frieden-Schluß Uns zu gutem verordnet worden, wirklich prästirret werden, sothane um Friedens willen beschene Nachgebung Uns und Unsern Erben und Nachkommen zu keinem Prajudiz gereichen solle. Urfundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und Unser Churfürstliches Insiegel darvor drucken lassen u. Geschehen zu Winshelm d. 1. Sept. Ao. 1649.

N. IV.

Chur-Maynzischer Depositions-Schein, über die Chur-Pfälzische Documenta.

Von Gottes Gnaden, Wir u. Thun kund und bekennen hiemit u.

N. IV.
Chur-Mayn-
zischer Depo-
sition-Schein
über die Chur-
Pfälzischen
Documenta.

Demnach die zwischen der beyden Chur-Fürsten in Bayern und Pfalz Liebden verglichene schriftliche Renunciacion, welche hochgedachtes Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grav Liebden auf die Ober-Pfalz vermög des Frieden-Schlusses zu thun schuldig, mit dem Bedinge bey Uns deponiret worden, daß Wir selbige des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden als dann erst, wann des Herrn Churfürsten, Pfalz-Graven Liebden in den vdligen Besitz der Unter-Pfälzischen Landen, wieder eingesezt, gegen Wieder Empfangung dieses Scheins auslieffern sollen: Also haben Wir gemeldte schriftliche Renunciacion nicht allein in Originali in depositum ange-

M

nom-